

## **Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde vom 28.03.2022**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) und § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW S. 268) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, ergeht nachstehende Allgemeinverfügung:

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen und Ufergehölzen, jeweils im Zeitraum **vom 01. Oktober bis zum 15. März des Folgejahres**, unter Beachtung der nachstehend genannten Auflagen verbrannt werden darf.

### **Auflagen für die Verbrennung:**

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch die Rauchentwicklung, nicht eintreten können und eine Ausbreitung des Feuers durch Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und außerhalb von Waldflächen liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück)
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht übersteigen.
5. Folgende Sicherheitsabstände sind einzuhalten:
  - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.
  - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind.
  - c. 100 m von Waldflächen.
  - d. 50 m von öffentlichen Wegflächen.
  - e. 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern.
  - f. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der frei von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Bereits entzündete Feuer sind bei aufkommendem Starkwind sofort zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen (mindestens eine Person muss volljährig sein) zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Während des Verbrennens müssen die Aufsichtspersonen telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde zu bedecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Schlagabraum, der vor dem Tag der Verbrennung aufgeschichtet wird, ist durch geeig-

nete Maßnahmen vor der Nutzung von v.g. Tieren zu sichern und unmittelbar vor der Entzündung des Feuers umzuschichten.

12. Sonstige die Verbrennung ordnende Regelungen sind zu beachten (z.B. Landesimmissionsschutzgesetz NRW).
13. Die geplante Verbrennung ist mindestens ein Werktag vor dem Verbrennungstermin der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Nordwalde schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige hat auf dem amtlichen Formular oder mit der Online-Meldung auf der Website der Gemeinde Nordwalde zu erfolgen.
14. Osterfeuer sind in der Zeit von Karfreitag bis Ostermontag zulässig, soweit eine schriftliche Anzeige bis Gründonnerstag um 12.00 Uhr erfolgt ist. Die vorgenannten Auflagen für die Verbrennung gelten entsprechend.

### **Begründung:**

Durch die Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 gelten für die Beseitigung und Verwertung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen. Diese umfassen auch Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen. Solche Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten.

Sofern eine Verwertung nicht in Betracht kommt, sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen (§§ 17 Abs. 1, 28 Abs. 1 KrWG).

Von dieser Pflicht können durch die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden (§ 28 Abs. 2 KrWG). Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme ist, dass eine Verwertung der Abfälle nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Soweit eine Ausnahme erteilt wird, ist der Antragsteller auch von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 KrWG befreit.

Zuständige Behörde ist gem. § 4 ZustVU i. V. m. Teil B, Anhang II Ziffer 30.1.4 der ZustVU die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde.

Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigungen oder durch eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 VwVfG NRW zugelassen werden. Es ist im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zu entscheiden.

In Abstimmung mit der Geschäftsführerin der Kreisstelle Steinfurt, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, habe ich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum nach Pflegemaßnahmen an Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen und Ufergehölzen erlassen.

Das nach einer Pflegemaßnahme angefallene Material ist in der Regel nach Art und Umfang nicht dafür geeignet noch vor Ort verwertet werden zu können (z.B. häckseln oder kompostieren). Die Verwertung in einem Kompostwerk oder einer Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist meistens wirtschaftlich nicht vertretbar.

Gem. § 39 BNatSchG sind Pflegemaßnahmen in der Landschaft (z.B. auf Stock setzen einer Hecke) vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres unzulässig.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass trockenes Holz besser und rauchfreier als feuchtes Holz verbrennt, ist es angemessen, den Zeitraum für eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des Verbrennens von Schlagabraum auf die Zeit vom 01.10. bis zum 15.03. des Folgejahres festzulegen.

Die Auflagen sind erforderlich, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie Sachwerten, die mit offenem Feuer verbunden ist, auszuschließen.

Die Anzeigepflicht ist erforderlich, um eine Kontrolle der Einhaltung der Auflagen zu ermöglichen

**Inkrafttreten:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Schlagabraum auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nordwalde in Kraft.

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnungen verstößt handelt ordnungswidrig (§69 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 KrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein, oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

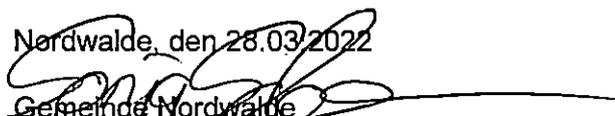
**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 28.03.2022

  
Gemeinde Nordwalde  
Die Bürgermeisterin